

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2025 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2022**

Prüfungsbereich: Personalwesen

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
<p><u>Arbeits- und Tarifrecht</u></p> <p><u>Aufgabe 1</u></p> <p><u>1.1</u></p> <p>Gem. § 14 Abs. 1 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsvertrages zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.</p> <p>Hier kommt als sachlicher Grund der § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG in Betracht, da die Beschäftigung von Frau Fleißig zur Vertretung einer anderen Arbeitnehmerin erfolgt. Frau Fleißig soll als Elternzeitvertretung bis 31.12.2026 eingestellt werden. Damit wäre die Befristung möglich.</p> <p>(Die Befristung für die Elternzeitvertretung wäre ebenfalls nach § 21 Abs. 1 BEEG zulässig.)</p> <p>Gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Nach S. 2 ist eine Befristung nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.</p> <p>Lt. Bearbeitungshinweis war Frau Fleißig noch nicht bei der Stadt Magdeburg beschäftigt. Die Befristung vom 15.10.2025 bis 31.12.2026 liegt unter den zulässigen 2 Jahren. Somit wäre auch eine Befristung über Abs. 2 möglich.</p>	1 3 0,5 ZP 3 2 (9)			

1.2	<u>Arbeitsvertrag</u>	1			
	Zwischen der Stadt Magdeburg, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Borris, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg	1			
	und				
	Frau Julia Fleißig, geb. am 16.02.1984, wohnhaft in 39130 Magdeburg, Gartenweg 12,	1			
	wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:	1			
	§ 1				
	Frau Fleißig wird befristet vom 15.10.2025 bis 31.12.2026 als Teilzeitbeschäftigte im allgemeinen Verwaltungsdienst gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG zur Vertretung einer Beschäftigten eingestellt.	2			
	Alternative:				
	Frau Fleißig wird befristet vom 15.10.2025 bis 31.12.2026 als Teilzeitbeschäftigte im allgemeinen Verwaltungsdienst gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG eingestellt.				
	(Hinweis: Es soll nur eine Befristungsabrede dargestellt werden = 2 Punkte)				
	§ 2	1			
	Frau Fleißig wird in Teilzeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 34 Stunden eingestellt.				
	§ 3	2			
	Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.				
	§ 4	1			
	Die Probezeit beträgt 6 Monate.				
	(Hinweis: Sollte eine kürzere Probezeit, mit dem Hinweis auf § 15 Abs. 3 TzBfG, vereinbart werden ist dies bei Verhältnismäßigkeit der Dauer ebenfalls voll zu bewerten)				
	§ 5	1			
	Die Beschäftigte ist in die Entgeltgruppe 9c eingruppiert.				
	§ 6	1			
	Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.				
	Magdeburg, den 07.10.2025	1			
Oberbürgermeisterin Frau Borris	_____	2			
	Frau Fleißig	(15)			

Hinweis: Regelung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigungsmöglichkeiten) rechtlich denkbar.	1ZP			
1.3 Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 TVöD erhalten Beschäftigte monatlich ein Tabellenentgelt. Die Höhe des monatlichen Tabellenentgeltes bestimmt sich gem. Satz 2 nach der Entgeltgruppe und nach der für den Beschäftigten geltenden Stufe.	2,5			
Lt. Aufgabenstellung ist Frau Fleißig in der EG 9c eingruppiert.	1			
Verfügen Beschäftigte nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TVöD über eine einschlägige Berufserfahrung von mind. 1 Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, bei einschlägiger Berufserfahrung von mind. 3 Jahren in Stufe 3. Lt. Bearbeitungshinweis verfügt Frau Fleißig über eine einschlägige Berufserfahrung von 5 Jahren und 2 Monaten. Somit erfolgt die Zuordnung zur Stufe 3.	2,5			
Gem. § 15 Abs. 2 TVöD richtet sich die Höhe des Tabellenentgeltes im Tarifgebiet Ost nach der Anlage A (VKA) – Tabelle gültig ab 01.04.2025.	1			
Frau Fleißig erhält ein monatliches Tabellenentgelt in der EG 9c, Stufe 3 von 4.469,61 € brutto.	1			
Gem. § 24 Abs. 2 TVöD erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Frau Fleißig arbeitet lt. SV nur 34 Stunden pro Woche.	2			
Berechnung: 4.469,61 € / 39 Stunden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 b TVöD) x 34 Stunden = 3.896,58 €	2			
Gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 TVöD ist bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil von weniger als 0,5 Cent abzurunden. Zwischenrechnungen werden nach Satz 2 jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.	2			
Das monatliche Bruttoentgelt von Frau Fleißig beträgt damit 3.896,58 €.	1			
Besteht gem. § 24 Abs. 3 S. 1 TVöD der Anspruch auf das Tabellenentgelt nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Das Arbeitsverhältnis von Frau Fleißig beginnt am 15.10.2025. Damit hat sie für den Monat Oktober nur einen Anspruch auf 17/31.	3			
Berechnung: 3.896,58 € / 31 Tage x 17 Tage = 2.136,83 €	1			
Gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 TVöD ist bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil von weniger als 0,5 Cent abzurunden.	1			
Frau Fleißig erhält für den Monat Oktober 2025 ein Bruttoentgelt von 2.136,83 €	1 (21)			
Summe Teil 1	(45)			

<u>Beamtenrecht</u>				
<u>Aufgabe 2</u>				
2.1 Herr M. wird in den Vorbereitungsdienst als „Anwärter“ eingestellt, somit wird hierbei ein Beamtenverhältnis begründet, gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG. Es handelt sich um das Beamtenverhältnis auf Widerruf, vgl. § 4 Abs. 4a BeamtStG.	8			
2.2 Es wird kein Amt verliehen. Gem. § 13 Abs. 3 LVO führen die Beamten während des Vorbereitungsdienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des jeweiligen Einstiegsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „Anwärter“ Herr M. wird gem. § 13 Abs. 3 S. 3 LBG LSA in das Einstiegsamt der LG 2, 1. EA eingestellt, hierbei handelt es sich um die Amtsbezeichnung „Inspektor“ mit dem den Dienstherrn bestimmenden Zusatz „Stadt“, § 20 S. 1 LBG LSA i. V. m. Anlage 1 zu § 20 S. 1 Besoldungsordnung A – Vorbemerkungen – I. Allgemeine Vorbemerkungen – 1. Amtsbezeichnungen, S. 1 – S. 3 LBG LSA (Besoldungsgruppe A 9)	8			
2.3 (bisher A 9 => Stadtinspektor)				
A 10 => Stadtoberinspektor (1. Beförderung)				
A 11 => Stadtamtmann (2. Beförderung)	9			
A 12 => Stadtamtsrat (3. Beförderung)				
2.4				
<u>Ernennungsurkunde</u>	1			
Im Namen der Stadt H.	1			
ernenne ich	1			
Herrn				
Frank Montenbruck	1			
unter Berufung in das	1			
Beamtenverhältnis auf Widerruf	1			
zum				
Stadtinspektoranwärter	1			
Stadt H, den 01.09.2025	1			
Unterschrift HVB	Siegel	1		
Empfangsbekenntnis: 01.09.2025 (gez. Montenbruck)	0,5			
Aushändigungsvermerk: 01.09.2025 (SB)	0,5			
	(10)			

<p>2.5 Nach § 8 Abs. 2 BeamStG erfolgt die Ernennung mit Aushändigung der Ernennungsurkunde. Die Aushändigung ist erst am 04.09.2025 erfolgt.</p>				
<p>Gem. § 8 Abs. 8 LBG LSA wird die Ernennung mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Tag in der Urkunde bestimmt wird.</p>	6			
<p>Eine rückwirkende Ernennung ist nicht zulässig, § 8 Abs. 4 BeamStG. Somit ist die Ernennung erst zum 04.09.2025 wirksam.</p>				
<p>2.6 Rechtsgrundlage für den Diensteid ist § 52 LBG LSA i. V. m. § 38 BeamStG. Gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamStG sind Beamte zu entlassen, wenn sie sich weigern, den Diensteid abzulegen.</p>	4 (10)			
Summe Teil II	(45)			
Zwischensumme:	90			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	10			
Summe:	100			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	100,00		98,00	15	1 (sehr gut)
unter	98,00	bis	95,00	14	1 (sehr gut)
unter	95,00	bis	92,00	13	1 (sehr gut)
unter	92,00	bis	89,00	12	2 (gut)
unter	89,00	bis	85,00	11	2 (gut)
unter	85,00	bis	81,00	10	2 (gut)
unter	81,00	bis	77,00	9	3 (befriedigend)
unter	77,00	bis	72,00	8	3 (befriedigend)
unter	72,00	bis	67,00	7	3 (befriedigend)
unter	67,00	bis	62,00	6	4 (ausreichend)
unter	62,00	bis	56,00	5	4 (ausreichend)
unter	56,00	bis	50,00	4	4 (ausreichend)
unter	50,00	bis	44,00	3	5 (mangelhaft)
unter	44,00	bis	37,00	2	5 (mangelhaft)
unter	37,00	bis	30,00	1	5 (mangelhaft)
unter	30,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)